

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Schwälmer Zwerge im OT Wasenberg und Storchennest im OT Loshausen in der Gemeinde Willingshausen

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.012.2020 GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 4.05.2021 BGBl. I, S. 882),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in ihrer Sitzung am 1. Februar 2024 die nachstehende

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Schwälmer Zwerge im OT Wasenberg und Storchennest im OT Loshausen in der Gemeinde Willingshausen (Benutzungssatzung)

beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Willingshausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Jugendhilfe, deren Aufgaben sich unter anderem aus § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ergeben.

Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der Kindertagesstätte Schwälmer Zwerge und der Kindertagesstätte Storchennest.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen im Sinne der §§ 24 und 24 a SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Willingshausen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechtes) haben, offen:

In der Kindertagesstätte Schwälmer Zwerge

- vom vollendeten 10. Lebensmonat an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Krippengruppe, wobei einjährige Kinder bevorzugt aufgenommen werden und
- vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schulbesuch in den altersübergreifenden Gruppen.

In der Kindertagesstätte Storchennest

- vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch in einer altersübergreifenden Gruppe.

- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen insbesondere Kinder

- deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten,
- deren Aufnahme für ihre Entwicklung und den Erhalt des Kinderwohls förderlich ist,
- alleinstehender Mütter und Väter,
- deren Erziehung und Versorgung durch Krankheit eines Elternteils beeinträchtigt ist,
- deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- ältere Kinder von jüngeren Kindern im Rahmen der Kapazitätsgrenze der jeweiligen Gruppen im Sinne von § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches sowie Kinder mit einem gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Entscheidung obliegt der Kindergartenleitung.

- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (5) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Willingshausen auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Insbesondere besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte. Belegungswünsche der Erziehungsberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet im Folgejahr am 31.07.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Änderungen der Betreuungszeiten sind monatlich möglich, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Es bedarf eines schriftlichen Antrages.
- (4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Ferien in Hessen insbesondere für 3 Wochen in den Sommerferien,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, Personalversammlung, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Bei personellen Engpässen tritt der für die jeweilige Kindertageseinrichtung maßgebende Notfallplan in Kraft.
- (6) Über eine Schließung entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (7) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z. B. wegen Streiks, keinen Rückerstattungsanspruch.

- (8) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder oder durch schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.
Reguläre Schließzeiten sind mindestens 3 Wochen vor Beginn der Schließzeit anzuzeigen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt über Betreuungsplatz online oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die jeweilige Konzeption der aufnehmenden Einrichtung an.
- (3) Sofern es pädagogisch erforderlich ist, wird in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung eine Umsetzung oder ein Ausschluss des Kindes erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 08:30 Uhr eintreffen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder rechtzeitig zum Ende der angemeldeten Betreuungszeiten abzuholen.
- (2) Die Kinder sind der Witterung entsprechend zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeiten dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder

den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn die Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes dies zulassen.
- (5) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 8:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (6) Wird von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Einrichtungsleitung

- (1) Die Einrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten vermehrt oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 10 Versicherung und Haftung

Die Gemeinde Willingshausen haftet für Schäden, die auf der mangelnden Beschaffenheit der Räume und des Inventars oder schuldhaften Verletzung der von ihr übernommenen Aufsichtspflicht beruhen. Für sonstige Ereignisse und Umstände haftet die Gemeinde Willingshausen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus zahlbare Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind mindestens 1 Monat vorher der Gemeindeverwaltung oder der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor Ende des Einrichtungsjahres (31.07.) kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Kinder, die häufig unentschuldigt fehlen oder nur unregelmäßig die Kindertageseinrichtung besuchen, können vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn fällige Benutzungsgebühren oder Verpflegungskosten trotz schriftlicher Anmahnung unter Fristsetzung nicht gezahlt werden. Wenn durch Umstände, die ihre Ursache in der Person des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten haben, der Dienstbetrieb in unzumutbarer Weise gestört oder beeinträchtigt wird, kann das Kind ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt grundsätzlich für die in der Satzung genannten Kindertageseinrichtungen.
- (4) Vom Besuch der Einrichtung kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verletzen oder
 - b) die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind oder
 - c) sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt
 - d) das Kind andere Kinder gefährdet.

§ 13
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14
Inkrafttreten

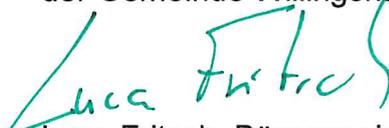
Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.12.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Willingshausen, den 15.02.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen


Luca Fritsch, Bürgermeister

